

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1356

vom 3. Juni 1997

Gemeinde Reinach, Aenderung des Waldbaulinienplanes, Blatt 3 („Parzelle 601, Langrütliweg“)

A. Der Einwohnerrat der Gemeinde Reinach hat am 27. Januar 1997 die Aenderung des Waldbaulinienplanes, Blatt 3 („Parzelle 601, Langrütliweg“) beschlossen. Mit der Planänderung werden für Parzelle 601 die planerischen Voraussetzungen für eine zeitgemässe Erweiterung des sich darauf befindenden Gebäudes im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung geschaffen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Reinach (Schreiben vom 5. Mai 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass es sich um einen gut begründeten Einzelfall handelt, der ein Abweichen von der in Baulinienfragen gängigen Praxis zulässt, ohne ein Präjudiz zu schaffen. Der Regierungsrat weist insbesondere darauf hin, dass aus der Genehmigung dieser Planmutation kein Recht auf Folgeanträge geltend gemacht werden kann. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind Umgebungsgestaltung und Terrainveränderungen im Bereich der Waldbaulinie mit dem Forstamt beider Basel zu koordinieren.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die vom Einwohnerrat Reinach am 27. Januar 1997 beschlossene Aenderung des Waldbaulinienplanes, Blatt 3 („Parzelle 601, Langrütliweg“) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 55/eBS/22/2 (Mutation zum Waldbaulinienplan, Blatt 3, „Parzelle 601, Langrütliweg“) versehenen Exemplare des Mutationsplanes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach
- Ingenieurbüro Hans Vorburger AG, Hauptstrasse 52, 4153 Reinach
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt beider Basel
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- (2 Archiv, ZD, NL, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

